

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen!

# Fachunternehmererklärung zur Heizungsanlagen-Verordnung

**Absender** (Fachunternehmer/in = Ersteller/in, Name, Anschrift)

---

**Adressat** (Bauherr/in, zweifach)

**Ort, Datum**

---

**Bauvorhaben**  
z. B. Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Geschoss:

---

**Ort, Straße, Hausnummer**

---

**ggf. Grundstücksbezeichnung, Gemarkung, Flur, Flurstück**

## Art der Anlage(n)

|                           |                    |                       |
|---------------------------|--------------------|-----------------------|
| Heizungstechnische Anlage | als Zentralheizung | mit Einzelheizgeräten |
| Warmwasseranlage          | als Zentralsystem  | mit Einzelgeräten     |

## Die Anlage(n) wird/werden betrieben mit

|                                   |                                 |           |                          |
|-----------------------------------|---------------------------------|-----------|--------------------------|
| Heizkessel(n) mit                 | festen                          | flüssigen | gasförmigen Brennstoffen |
| Fernwärme                         | elektrischer Widerstandsheizung |           | Wärmepumpe               |
| sonstiger Wärmequelle (erläutern) |                                 |           |                          |

Die Nennleistung der Anlage(n) beträgt \_\_\_\_\_ kW.

## Umfang der ausgeführten Arbeiten

|   |                   |                        |                      |   |
|---|-------------------|------------------------|----------------------|---|
| <b>Errichtung mit</b>   | <b>Ersatz von</b> | <b>Erweiterung mit</b> | <b>Umrüstung mit</b> | <b>vorgeschriebene Nachrüstung mit Einrichtungen zur</b>                          |
| Heizkessel(n) - Anzahl: _____   |                   |                        |                      | Begrenzung von  |
| Fernwärmehausstation  |                   |                        |                      | Betriebsbereitschaftsverlusten (§ 5 Abs. 2 HeizAnIV)                              |
| Einheiten/Geräte mit elektrischer Widerstandsheizung                    |                   |                        |                      | Steuerung und Regelung (§ 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 6 HeizAnIV)                       |
| Wärmeverteilungsanlage (Rohrnetz, Heizflächen)                          |                   |                        |                      | <b>Erfüllung der nachträglichen Anforderungen nach § 4 Abs. 4 HeizAnIV an die</b> |
| Wärmedämmung der Rohrleitungen  |                   |                        |                      | Bemessung des Heizkessels   |
| Einrichtungen zur Steuerung und Regelung der heizungstechnischen Anlage |                   |                        |                      | Einstellbarkeit der Feuerungsleistung   |
| Sonstigem (erläutern)   |                   |                        |                      |   |

## Weitere Teile der Anlage(n) sind von anderen Unternehmern oder in Eigen- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt worden

Ja      Nein

## Erklärung

Ich versichere, dass ich bei der Ausführung der vorgenannten Baumaßnahmen die Anforderungen der Heizungsanlagen-Verordnung - HeizAnIV - in der Fassung vom 04.05.1998 (BGBl. I S. 851) erfüllt habe. Hierzu erkläre ich ergänzend folgendes:

### 1 Heizkessel

#### 1.1 Zentralheizung mit einem oder mehreren Heizkessel(n) für flüssige oder gasförmige Brennstoffe (§ 3 HeizAnIV)

Der/Die Heizkessel ist/sind in Serie hergestellt und für den ausschließlichen Betrieb mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen vorgesehen.

Es handelt sich um (einen)

Niedertemperatur-Heizkessel (§ 2 Abs. 7 HeizAnIV) mit CE-Zeichen und EG-Konformitätserklärung

Brennwertkessel (§ 2 Abs. 8 HeizAnIV) mit CE-Zeichen und EG-Konformitätserklärung

Standardheizkessel (§ 2 Abs. 6 HeizAnIV)

Die erforderliche Befreiung (§ 3 Abs. 1 Satz 4 HeizAnIV) liegt vor.

**Zuständige Stelle:**

Datum: \_\_\_\_\_ Aktenzeichen \_\_\_\_\_

Der/Die Heizkessel (§ 3 Abs. 2 HeizAnIV)

hat/haben für eine Nennleistung von mehr als 400 kW.

ist/sind für den Betrieb mit nicht marktüblichen Brennstoffen ausgelegt.

dient/dienen ausschließlich zur Warmwasserbereitung.

ist ein Küchenherd/sind Küchenherde.

ist/sind hauptsächlich zur Beheizung des Aufstellraumes ausgelegt.

ist ein Gerät/sind Geräte mit einer Nennleistung von weniger als 6 kW zur Versorgung des Warmwasserspeichersystems mit Schwerkraftumlauf.

**1.2 Zentralheizung mit nur einem Heizkessel, ausgenommen Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennkessel (§ 4 Abs. 1 und 2 HeizAnIV)**

- Die Nennleistung (§ 2 Abs. 5 HeizAnIV) nach Zusatzschild EG-Konformitätserklärung beträgt \_\_\_\_\_ kW.
- a) Der Wärmebedarf des Gebäudes/der Räume nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 4701) oder § 4 Abs. 2 HeizAnIV mit 0,07 kW/m<sup>2</sup> 0,10 kW/m<sup>2</sup> beträgt \_\_\_\_\_ kW.
- b) Der Zuschlag für die raumluftechnische(n) Anlage(n) sonstige Wärmeverbraucher (angeben) beträgt \_\_\_\_\_ kW.
- c) Der Zuschlag für Warmwasserbereitung (nur zulässig, soweit dadurch die Summe von a) bis c) 20 kW/25 kW nicht überschreitet, siehe § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 4 HeizAnIV) beträgt \_\_\_\_\_ kW.  
Die Summe a) bis c) beträgt \_\_\_\_\_ kW.

**1.3 Anlagen mit nur einem Heizkessel von mehr als 70 kW für flüssige oder gasförmige Brennstoffe (§ 4 Abs. 3 HeizAnIV)**

Die Feuerungsleistung des Heizkessels ist mehrstufig. Es handelt sich um einen Brennwertkessel.  
stufenlos verstellbar.

**1.4 Anlagen mit mehreren Heizkesseln (§ 5 Abs. 1 HeizAnIV)**

Die Heizkessel sind mit wasserseitig wirkenden Einrichtungen versehen, die Verluste durch nicht in Betriebsbereitschaft befindliche Heizkessel verhindern.

- Ja, mit selbsttätigen Einrichtungen nicht selbsttätigen Einrichtungen; die Heizkessel werden mit festen Brennstoffen betrieben.  
sind Dampfkessel der Gruppe III oder IV nach der Dampfkesselverordnung.

**2 Wärmedämmung****2.1 Die Rohrleitungen sind gegen Wärmeverluste gedämmt (§§ 6 und 8 Abs. 1 HeizAnIV)**

- insgesamt  
teilweise (Begründung) \_\_\_\_\_  
nicht (Begründung) \_\_\_\_\_

**2.2 Der/Die Heizkessel (§ 5 Abs. 3 HeizAnIV) Speicher (§ 8 Abs. 5 HeizAnIV) ist/sind gegen Wärmeverluste gedämmt.****3 Einrichtungen zur Steuerung und Regelung****3.1 Die Zentralheizung ist mit zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur**

- Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr Ein- und Ausschaltung der elektrischen Antriebe  
in Abhängigkeit von der Außentemperatur oder anderer Führungsgröße (angeben) \_\_\_\_\_  
und der Zeit ausgestattet (§ 7 Abs. 1 HeizAnIV).

**3.2 Die heizungstechnische(n) Anlage(n) ist/sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur raumweisen Temperaturregelung ausgestattet (§ 7 Abs. 2 HeizAnIV)**

- Ja Nein (Begründung) \_\_\_\_\_

**3.3 Die Umwälzpumpe der Zentralheizung sind (§ 7 Abs. 4 HeizAnIV)**

- nach den technischen Regeln dimensioniert.  
so beschaffen, so ausgerüstet, nicht so beschaffen oder ausgerüstet,  
dass die elektrische Leistungsaufnahme selbsttätig dem Förderbedarf in mindestens drei Stufen angepasst wird.  
Die Kesselleistung beträgt weniger als 50 kW.  
Sicherheitstechnische Belange stehen entgegen.  
Der betriebsbedingte Förderbedarf ist konstant.

**4 Warmwasseranlage(n)****4.1 Die Warmwassertemperatur im Rohrnetz ist auf höchstens 60°C begrenzt (§ 8 Abs. 2 HeizAnIV)**

- Ja Nein (Begründung) \_\_\_\_\_

**4.2 Die Warmwasseranlage(n) ist/sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Ein- und Ausschaltung der Zirkulationspumpe(n) in Abhängigkeit von der Zeit ausgestattet (§ 8 Abs. 3 HeizAnIV)**

- Ja Keine Zirkulationspumpe(n) vorhanden.

**4.3 Elektrische Begleitheizungen sind (§ 8 Abs. 4 HeizAnIV)**

- nicht vorhanden.  
mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Anpassung der elektrischen Leistungsaufnahme in Abhängigkeit von der Warmwassertemperatur und der Zeit ausgestattet.

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift der Fachunternehmerin/des Fachunternehmers  
oder der/des Sachverständigen**